

(VORSORGE-)VOLLMACHT

für **finanzielle** und **rechtsgeschäftliche** Angelegenheiten
(zu Umgang mit Behörden, Geld, Post, Verträgen u. ä.)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse / Telefon

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Wenn unter „Besonderheiten“ nicht anders angegeben, sind zwei (oder mehrere) Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Unterschrift der/des Bevollmächtigten (empfohlen, aber nicht notwendig)

- ☐ Dieses Dokument gilt als **Vollmacht**, welche im **Außenverhältnis** ohne Vorbedingung (ohne Wirksamkeitsvoraussetzung) gültig ist. D. H. wenn sie Dritten im Original vorgelegt wird, ist sie **unmittelbar und sofort nutzbar**.

Oder:

- ☐ Dieses Dokument gilt nur als **Vorsorge-Vollmacht** und ist **nur gültig**, wenn der Bevollmächtigte ein **ärztliches Attest** vorlegt, dass ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

In jedem Fall soll(en) die o. g. Person(en) später einmal ohne Kontrolle eines Vormundschaftsgerichtes Regelungen treffen können. Diese (Vorsorge-)Vollmacht gilt (insbesondere) für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit. Sie gilt bis auf Widerruf und über den Tod hinaus. Sie berechtigt insbesondere dazu (bitte nicht Erwünschtes streichen):

- mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie bei Prozesshandlungen aller Art zu vertreten; einen Miet- oder Heimvertrag sowie Verträge mit Pflegediensten, Kliniken o. ä. abzuschließen oder zu kündigen; meinen Haushalt aufzulösen.

Wichtiger Hinweis: Zu medizinischen Entscheidungen einschließlich Aufenthaltsbestimmung siehe ergänzende, Gesundheitsvollmacht (sog. Patientenanwaltschaft).

- die für mich bestimmte **Post** entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den **Fernmeldeverkehr** zu entscheiden (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen)

- meine **Geldangelegenheiten** zu verwalten, über **Vermögens- und Wertgegenstände** zu verfügen und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen; Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots u. ä. abzugeben.

Wichtiger Hinweis: Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen verlangen i.d.R. eine Vollmacht auf hausinternen Formularen! Für Immobiliengeschäfte sowie Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

Besonderheiten:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen

Die bevollmächtigte(n) Person(en) soll(en) auch Untervollmachten erteilen dürfen ☐ Ja ☐ Nein

Sollte unvermeidbar sein, dass das Vormundschaftsgericht trotz dieser Vollmacht im Ausnahmefall eine Betreuung anordnet, so ist dafür der/die o.g. Bevollmächtigte vorgesehen.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

Zur vorsorglichen Regelung von finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten

Warum und wann ist eine Vollmacht notwendig?

Viele denken: Wenn ich einmal – bei Unfall, Schlaganfall, psychischer Krise oder hohem Alter – meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, wird mich ja jemand vertreten können. Ein naher Angehöriger, mein Ehepartner, mein Kind oder eine andere Vertrauensperson.

Richtig ist jedoch: Dies kann **nicht automatisch** erfolgen. Es bedarf dazu einer Vollmacht. Ohne diese kann niemand für Sie eine Unterschrift leisten, einen Antrag stellen, in Ihrem Namen rechtlich legitimiert handeln. Vielmehr wird ohne Vollmacht vom Amtsgericht ein sogenannter gesetzlicher Betreuer (früher: Vormund, Gebrechlichkeitspfleger) für Sie eingesetzt, ggf. auch nur vorübergehend.

Dies wird zwar i.d.R. auch ein Angehöriger sein, allerdings kann eine gerichtliche Bestellung und Kontrolle als unerwünschte Fremdeinmischung empfunden werden. Diese entfällt vollständig, wenn der Betroffene rechtzeitig eine (Vorsorge-)Vollmacht ausgefüllt hat - erforderlich sind Datum und eigene Unterschrift. Ein Gericht tritt dann überhaupt nicht in Erscheinung.

Mehrere Bevollmächtigte und Vollmachten?

Sie können in einer (Vorsorge-)Vollmacht festlegen, für welche Aufgabenbereiche sie gilt. Das umseitige Formular dient der **Regelung finanzieller und rechtsgeschäftlicher Angelegenheiten**. Für gesundheitliche und medizinische Entscheidungen ist das ergänzende (grüne) **Formular »Gesundheitsvollmacht«** erforderlich. Es handelt sich um zwei spezielle Vollmachten, die sich gegenseitig zu einer generellen Vorsorge durch Vollmachten ergänzen.

Wenn Sie zwei (oder mehrere) unterschiedliche Personen bevollmächtigen, sollten Sie, v. a. wenn eine bestimmte Reihenfolge oder Aufgabenteilung vorgesehen ist, dies im Innenverhältnis klären. Das sollte ggf. auch schriftlich erfolgen, allerdings auf einem separaten Schriftstück. Denn im Außenverhältnis, d. h. in der Dritten vorgelegten Vollmacht, ist ein interner Auftrag fehl am Platz. Der Grund: Die Bedingung, dass Person A nicht zur Verfügung steht (und deshalb jetzt Person B ersatzweise tätig werden soll), kann kaum stichhaltig nachgewiesen werden. Die Vollmacht würde im Rechtsverkehr untauglich. Sie können allerdings umseitig festlegen, dass Person A und Person B Sie immer nur beide gleichzeitig vertreten können – hier muss allerdings die Praktikabilität bedacht werden.

Es können beliebig viele Original-Exemplare ausgestellt werden - allerdings kommt es bei zu großzügiger Verteilung zu Problemen bei Widerruf und Änderungsbedarf.

Vorsorge-Vollmacht oder sofortige Wirksamkeit?

Manche Menschen erfüllt es mit Unbehagen, dass die bevollmächtigte Person (vorzeitig) im Eigeninteresse handeln könnte. Das gilt natürlich auch bei einer normalen Bankvollmacht. Dann würde zu Recht der Vorwurf des Missbrauch erhoben. Eine Vollmacht ist im Außenverhältnis **nur dann uneingeschränkt brauchbar**, wenn sie **an keine Voraussetzung geknüpft ist**. Deshalb sollte auf den Zusatz: ».. gilt (nur), wenn ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann« verzichtet werden.

Wenn Sie jedoch darauf bestehen, dass es sich um eine echte Vorsorge-Vollmacht handeln soll, können Sie umseitig die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Voraussetzung machen. Wenn Ihr Misstrauen immer noch überwiegt, sollten Sie ggf. von einer Vollmacht völlig absehen und alternativ in einer Betreuungsverfügung die vorgesehenen Person benennen. Diese würde dann der Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes unterstehen.

Wichtige Hinweise

- Eine (Vorsorge-)Vollmacht muss im Zustand der **Geschäftsfähigkeit** abgefasst werden (ansonsten kommt alternativ noch eine Betreuungsverfügung in Frage).
- Mit der/den bevollmächtigten Person(en) sollte ausführlich gesprochen worden sein. **Im Innenverhältnis** kann auch geklärt werden, ob und wie z. B. bestimmte Geldzahlungen erfolgen sollen oder wie mit der Übersiedlung in ein Pflegeheim umgegangen werden soll.
- Erkundigen Sie sich bei Ihrer **Bank- oder Sparkassenfiliale** und benutzen Sie u. U. deren **hauseigene** Vollmachten-Formulare. Insbesondere bei Bankgeschäften, die Depots o. ä. betreffen, können spezielle Vollmachten erforderlich sein.
- Soll der oder die Bevollmächtigte auch über **Immobilien** verfügen, **Darlehen** aufnehmen oder ein **Handelsgewerbe** für Sie (weiter)führen dürfen, ist eine **notarielle Beurkundung erforderlich**.
- Andernfalls lassen Sie Ihr Dokument am besten von einer **Betreuungsbehörde** (oder Arztpraxis bzw. Beratungsstelle) beglaubigen bzw. bezeugen.
- Eine elektronische Registrierung Ihrer Vorsorge-Regelung kann im Vorsorgeregister der **Bundesnotarkammer** erfolgen.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie notariellen Rat suchen oder die (kostenfreie) Hilfe eines staatlich anerkannten Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.